

Laut Marktsatzung §14 Absatz 2 kann die Stadt niedrigere Gebühren erheben oder von einer Gebühr absehen. Laut Sondernutzungsgebührensatzung § 6 kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

Wir fragen:

1. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2019 bis 2021 laut Marktordnung niedrigere Gebühren erhoben bzw. von einer Gebühr abgesehen? Bitte jahresweise auflühren.
2. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2019 bis 2021 von Gebühren laut Sondernutzungsgebührensatzung ganz oder teilweise abgesehen? Bitte jahresweise auflühren.
3. Wer bekam aus welchen Gründen in welcher Höhe den teilweisen oder vollständigen Erlass von Gebühren?
4. Wie viel Einnahmeverluste entstanden für die Stadt in den Jahren 2019 bis 2021? Bitte jahresweise auflühren.
5. Von wem wurden die einzelnen Gebührenfreistellungen entschieden? Bitte für jeden Entscheid gesondert auflühren.

Gez. Dr. Bodo Meerheim
Fraktionsvorsitzender